

Der Unternehmer Andreas Z. sitzt im ehemaligen Kinderzimmer seiner Tochter – seit 2012 kämpft er um die gemeinsame Obsorge. Illustration: Fabry

# Ganz ohne meine Tochter

Seit 2012 führt Andreas Z. einen **Obsorgestreit** um Melanie, doch das Gericht entscheidet nicht. Derzeit ist der Aufenthaltsort der Siebenjährigen unbekannt. von HELLIN SAPINSKI

**A**ngeblich lebt sie mit ihrer Tochter in Neuseeland, doch eine neue Adresse gibt es nicht. Eine österreichische Universität weist sie zwar noch als Mitarbeiterin aus, doch tätig ist sie dort schon eine Weile nicht mehr. Anrufe oder E-Mails gehen ins Leere, doch dem Jugendamt ist eine Zustellberechtigte mit Wiener Anschrift bekannt. Die Rede ist von Erika, die seit mehr als drei Jahren einen Obsorgestreit mit ihrem früheren Partner Andreas Z.\* führt. Grund des Streits ist die gemeinsame Tochter Melanie, die der Unternehmer seit Monaten nicht gesehen und gehört hat. „Am 10. August habe ich das letzte Mal mit meiner Tochter telefoniert“, sagt er. „Seither gab es kein Lebenszeichen.“

Im Durchschnitt dauern Sorgerechtsverfahren in Österreich 20 Wochen. Im Jahr 2014 lag der Bundeschnitt bei fünf Monaten, 2013 waren es 4,1 Monate, wie das Justizministerium der „Presse am Sonntag“ bestätigte. Für 2015 werden die Zahlen noch ausgewertet. Schon jetzt ist ersichtlich: Der Fall von Z. hat Überlänge.

Die Causa beginnt im August 2012. Damals zieht Erika mit Melanie aus der gemeinsamen Wohnung, da sich „die Beziehung verschlechtert hat“, wie Z. sagt. Fortan hält sie die Vierjährige von ihm fern. Er geht vor Gericht, worauf ihm Erika vorwirft, das Kind sexuell missbraucht zu haben – medizinische Gutachten widerlegen das. Nach einem erneuten Umzug von Erika gelangt der Fall im März 2013 an das Bezirksgericht Josefstadt. Ein Gutachten wird in Auftrag gegeben. Es empfiehlt, das alleinige Sorgerecht durch Erika zu hinterfragen, andernfalls sei eine „mittel- bis langfristige Kindeswohlgefährdung“ zu befürchten. Z. erhält ein begleitetes Besuchsrecht – umgesetzt wird es bis zum 21. März 2015. „Da fand das letzte Treffen mit meinem Kind statt“, sagt Z. Kurz darauf erhält er ein Schreiben, in dem Erika ihm mitteilt, mit Melanie nach Neuseeland zu übersiedeln. Eine neue Adresse übermittelt sie nicht. Auch nicht, als das Gericht am 16. Juni die Bekanntgabe anordnet.

**Gericht kennt Anschrift nicht.** Fristsetzungsanträge, in denen Z. ein Zusatzgutachten über die Erziehungsfähigkeit der Mutter (einem solchen hatte das Bezirksgericht am 24. Februar 2015 zugestimmt, durchgeführt wurde es nicht) und die Übertragung der Obsorge auf ihn fordert, bleiben wirkungslos. Bevor der Antrag dem Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen vorgelegt werden kann, widerruft die zuständige Bezirks-

richterin am 30. Oktober ihren rechtskräftigen Beschluss zur Einholung des Gutachtens. Begründung: Kind und Mutter würden sich „in Wellington, New Zealand“ aufhalten. Allerdings: „Eine genauere Adresse ist nicht bekannt (...). Eine Gutachtenserstattung ist derzeit nicht möglich“, heißt es in dem Beschluss. Ähnlich reagiert das Jugendamt: Die Mutter „möchte die genaue Wohnadresse nicht bekanntgeben“. Das Verfahren steht still.

Auch das Landesgericht hat keine weiterführenden Informationen. Am 17. November teilt es Z. mit: „Aus dem Akt ergibt sich, dass der genaue Wohnsitz und Aufenthalt der Minderjährigen und deren Mutter (in Neuseeland) weder dem Gericht noch sonstigen Behörden bekannt sind. Daraus folgt, dass über den ersten vom Vater gestellten Fristsetzungsantrag, nämlich der Mutter die Obsorge gemäß § 107 Abs. 2 AußStrG mit sofortiger Wirkung zur Gänze zu entziehen und an den Vater zu übertragen, derzeit nicht entschieden werden kann.“

## Dem Bezirksgericht ist

»eine genaue Wohnadresse nicht bekannt«.

„Die Behörden engen unseren Handlungsspielraum gezielt ein“, kritisiert Prozessbegleiterin Margreth Tews, die Z. psychosozial betreut. „Es wurde nicht einmal versucht, Erika zu einer Befundaufnahme bei der Sachverständigen zu laden, obwohl dem Gericht eine Zustellbevollmächtigte in Wien bekannt ist. Und: Der Akt wurde nicht an die Sachverständigen übermittelt.“ Z. bringt deshalb eine Beschwerde gegen das Bezirksgericht ein. Das Landesgericht winkt ab: „Eine Dienstaufsichtsmaßnahme kommt nicht in Betracht.“ Z. reagiert mit einem weiteren Antrag: Am 13. Jänner 2016 fordert er umfassende Auskunft über den Aufenthaltsort seiner nunmehr siebenjährigen Tochter. Noch wartet er auf eine Antwort.

Dass Melanie in Neuseeland ist, glaubt er nicht: „Meine Ex-Partnerin hat Flugangst, ihre Umsatzsteuernummer ist noch intakt.“ Auch eine Adressänderung wurde nicht vorgenommen: Eine Anfrage beim Magistratischen Bezirksamt ergab, dass Mutter und Tochter ihren Hauptwohnsitz in Wien gemeldet haben. Auf der Homepage einer österreichischen Universität ist die 55-jährige zudem als Veranstalterin einer Lehrveranstaltung für das Sommersemester 2016 angegeben. Dort tätig ist sie aber nicht mehr. Laut dem Rektorat be-

findet sich der Kooperationsvertrag derzeit „im Auslaufen“, verlängert wird er nicht. Konkret: „Sie hat 2015 keine Lehrpräsenz gehabt, für 2016 ist nichts geplant.“ Bis alle „bürokratischen Schritte“ gesetzt sind, bleibe der Kurs jedoch auf der Website angeführt. Versuche, Erika zu der Causa zu befragen schlugen fehl: Sie war für eine erneute Stellungnahme gegenüber der „Presse am Sonntag“ nicht erreichbar.

## Auf der Homepage einer

Uni steht Erika als Kursleiterin – dort tätig ist sie nicht mehr.

Bewegung gab es an einer „Nebenf front“: Nachdem Z. im Juli 2015 zuerst eine Unterhaltsherabsetzung beantragt, dann die Zahlungen wegen der ihm unbekanntem Adresse des Kindes aussetzt, erhält er am 5. Juni ein Schreiben vom Jugendamt (das von Erika mit der Vertretung des Kindes beauftragt wurde), in dem „bemerkt wird, dass die Unterhaltspflichtung erlischt, wenn der Vater den Aufenthaltsort der Minderjährigen nicht kennt“. Am 11. November korrigiert sich die Behörde: Es handle sich „um einen offensichtlichen Schreibfehler“. Am 19. Jänner wird Z. durch das Bezirksgericht nicht rechtskräftig zur Fortsetzung der Zahlungen verpflichtet. Er legt Rekurs ein.

**Verfahrenshilfe für die Tochter.** Ein weiterer Mosaikstein: Melanie wurde der Erhalt von Verfahrenshilfe für ein Exekutionsverfahren gegen ihren Vater gewährt – auf Basis eines Antrages des Jugendamtes. Z. sagt dazu: „Es wundert mich, dass das Jugendamt hier bewusst die alte österreichische Adresse meiner Tochter angibt, obwohl sie doch in Neuseeland leben soll und es dafür keine Konsequenzen gibt. Es ist mir schleierhaft, dass es in Österreich möglich ist, unter Verheimlichung seines Aufenthaltsortes Verfahrenshilfe zu erhalten.“

\*Namen verändert.

## INFO

### EIN BLICK ZURÜCK

Die »Presse am Sonntag« berichtete bereits am 30. August in dem Artikel »Wie ein Vater sein Kind verliert« über die Causa. Damals sagte Erika, sie habe »im Ausland« eine berufliche Chance wahrgenommen, Melanie habe »hier« die Möglichkeit auf eine gute Ausbildung. Wo das ist, blieb offen.